

DIE HANDHABUNG DER ANERKENNUNG ÄRZTLICHER BERUFSQUALIFIKATION AUS DRITTSTAATEN

Hinweis: Die Daten dienen nur zur Orientierung. Eine rechtsverbindliche Aussage ist damit nicht verbunden.

Stand: September 2012

Bundesland, antwortende Behörde	Gegenstand	Information
Baden-Württemberg	Berufserlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Berufserlaubnis kann keine Weiterbildungsassistentenarztstelle angetreten werden, denn nach der WBO Ba-Wü muss vor dem Beginn der Weiterbildung ein gleichwertiger Kenntnisstand erreicht worden sein. - Die Berufserlaubnis dient zur Vorbereitung der Kenntnisstandprüfung oder zur Überbrückung der Wartezeit auf das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung.
	Sprachkenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsprachkenntnisse werden durch das Niveau B 2 nachgewiesen. - Darüber ist eine Vorsprache bei der Behörde oder die erfolgreiche Durchführung des (in Höhe von 75 € kostenpflichtigen) Sprachtestes „Patientenkommunikation“ der Universitätsklinik Freiburg nachzuweisen.
Baden-Württemberg, Bezirksärztekammer Südwürttemberg	Berufserlaubnis und Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich kann eine Weiterbildung auch auf der Basis einer Berufserlaubnis absolviert werden.

Bayern, Regierung von Unterfranken	Berufserlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Nachweis eines Arbeitsvertrages oder Stellenzusage für 2 Jahre. Verlängerung nur ausnahmsweise. - Erlaubt wird nur die Tätigkeit unter Weisung und Leitung eines approbierten Arztes. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sind nicht erlaubt.
	Approbation	<ul style="list-style-type: none"> - Ist bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen. - Muss innerhalb der für 2 Jahre erteilten Berufserlaubnis beantragt und erteilt, d.h. ggf. Prüfung absolviert werden.
Berlin, LaGeSo	Approbation	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb von 4 Monaten wird über einen Antrag entschieden.
	Gleichwertigkeits- / Kenntnisstandprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Kann in Berlin maximal drei Mal durchgeführt werden.
	Berufserlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> - Kann maximal für 2 Jahre erteilt werden. - Antragsteller mit abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und ausreichenden Sprachkenntnissen wird die Berufserlaubnis für zunächst ein Jahr erteilt. Sie kann für 1 Jahr verlängert werden, um die Kenntnisstandprüfung zu absolvieren. - Kandidaten, die die Weiterbildung vor dem 01.04.2012 begonnen haben, wird die Berufserlaubnis jeweils für 2 Jahre bis zum Abschluss der Weiterbildung erteilt.
Mecklenburg-Vorpommern	Berufserlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Nachweise eines Arbeitgebers zunächst Erteilung einer Berufserlaubnis für die Dauer 1 Jahres, maximal 2 Jahre.
	Approbationsantrag	<ul style="list-style-type: none"> - Kann parallel zur Berufserlaubnis gestellt werden.
	Gleichwertigkeitsprüfung	
	Kenntnisstandprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfungskommission der Ärztekammer
Nordrhein-Westfalen, MGEPA	Sprachkenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> - Die B 2 Prüfung ist ein allgemeiner Sprachtest, dem eine Überprüfung der Fachsprachenkenntnisse folgt. Den Antragstellern wird dabei ein Fachartikel mit ca. 500 Wörtern vorgelegt, über den sie

		<p>nach einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten in einem simulierten Patientengespräch beraten sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um die Anforderungen der Verwaltungsvorschriften insgesamt zu erfüllen, müssen die Antragsteller die Niveaustufe C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erreichen.
Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierung Det- mold	Approbation - Berufserlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> - Das Verfahren richtet sich danach, welcher Antrag gestellt wird: Approbation oder Berufserlaubnis. - Beides parallel zu beantragen ist möglich.
	Gleichwertigkeitsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Bei nicht eindeutigen Ergebnis ist es möglich, <ul style="list-style-type: none"> a. Externe Gutachter mit der Feststellung der Gleichwertigkeit zu beauftragen und b. Eine Berufserlaubnis für die Dauer von 18 Monaten zu erhalten, die auf die Gebiete der Gleichwertigkeitsprüfung beschränkt ist.
	Kenntnisprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Fachgebiete sind: <ul style="list-style-type: none"> a. Innere Medizin b. Chirurgie c. Toxikologie d. Klinische Pharmakologie e. Strahlenschutz f. Notfallmedizin
	Eignungsprüfung (nur bei Aus- bildungsnachweisen aus der EU oder von diesen anerkannte Nachweise)	<ul style="list-style-type: none"> - Fachgebiete der Prüfung sind diejenigen, in denen defizitäre Fächer festgestellt wurden.
	Berufserlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> - Höchsterlaubnisdauer: insgesamt 7 Jahre - Erteilungsdauer hängt vom Erlaubniszweck ab: <ul style="list-style-type: none"> a. 1 Jahr bei beabsichtigter Rückkehr in das Heimatland (Fortbil-

		<p>dung, Gewinnung von Auslandserfahrung, wissenschaftlicher Austausch)</p> <p>b. 2 Jahre aus Gründen ärztlicher Versorgung (ausgebildete Fachärzte ohne Gleichwertigkeit der Medizinausbildung, wenn die Ärztekammer die Facharztausbildung anerkannt hat).</p> <p>c. 1 Jahr bei (derzeit) fehlenden Approbationsvoraussetzungen (Unwürdigkeit, Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit wegen gesundheitlicher Gründe, Mangelnde Sprachkenntnisse)</p> <p>d. 2 Jahre aus Vertrauensschutzgesichtspunkten (Anträge auf Verlängerung einer Berufserlaubnis zu einer Weiterbildung, die vor dem 01.04.2012 begonnen wurde.</p>
Saarland	Approbation / Berufserlaubnis	- Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung wird nur eine Berufserlaubnis für die Dauer eines Jahres erteilt.
	Kenntnisstandprüfung	- Ist innerhalb des Jahres einer Berufserlaubnis als mündliche Prüfung vor der Ärztekammer analog dem Staatsexamen abzulegen.
Thüringen	Approbation	<ul style="list-style-type: none"> - Jeder Antrag eines Arztes wird grundsätzlich als Approbationsantrag ausgelegt. - In allen Fällen, in denen die Approbationsvoraussetzungen (noch) nicht vorliegen, werden die Antragsteller sinngemäß darauf hingewiesen, dass eine Feststellung der Gleichwertigkeit noch nicht erfolgen konnte und der Approbationsantrag deshalb zurückgestellt werde. - Eine gutachterliche Feststellung der Gleichwertigkeit wird nicht praktiziert. - Die Erfahrung habe gezeigt, dass die Approbation sehr begehrt sei, u.a. um den Aufenthaltsstatus zu verbessern.
	Gleichwertigkeitsprüfung	- Altfallregelung: Nach bestandener Gleichwertigkeitsprüfung, die

		<p>durch die Landesärztekammer abgenommen wird, wird Approbation erteilt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Altfallregelung: Ärzte, die langjährig in Deutschland sind und eine Facharztweiterbildung erfolgreich absolviert haben, wird nach Einzelfallprüfung eine Approbation erteilt.
	Berufserlaubnis	<ul style="list-style-type: none">- Neu- und Verlängerungsanträge werden bis zur gesetzlichen Übergangsfrist, d.h. bis 31.03.2014 erteilt mit der Auflage, sich bis dahin einer Kenntnisstandprüfung zu unterziehen.
	Kenntnisstandprüfung	<ul style="list-style-type: none">- Die Kandidaten werden – gemeinsam mit den Medizinstudenten – an der Universität Jena zur mündlichen Prüfung (M 2) gebeten.
	Sprachkenntnisse	<ul style="list-style-type: none">- Geplant ist, die Sprachprüfung B 2 nur als „Eintrittskarte“ zu verstehen und zusätzlich einen standardisierten Sprachtest an der Universität Jena absolvieren zu lassen. Derzeit findet ein von 2 Mitarbeitern der Behörde geführtes zusätzliches Interview statt.
	Hospitation	<ul style="list-style-type: none">- Ärzten ohne Berufspraxis in Deutschland wird eine mindestens dreiwöchige Hospitation an ihrer künftigen Arbeitsstelle empfohlen.

Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Am Ziegelweiher 12, 52066 Aachen, schriftleitung@rdgs.de

Redaktion: Oksana Kerbs (M.A.), stud.-soz.päd. Alena Thommes, redaktion@rdgs.de.

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie und Psychisch Kranke
- ✓ Soziale Arbeit in Kita und Schule

Rubriken:

Aktuelles: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;

Kurzbeitrag: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung

Praxistipp: z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH

Rechtsprechung: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung

Standpunkt: Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Verschiedenes: Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.

Vortrag: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Copyright: © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.